

- 1063 ff. Nota istud falsum esse, quod in antea demonstrabitur (*so die Hs., nicht demonstratur*) ... perdat: *Dieser Satz widerspricht der in diesem Abschnitt zitierten prowibertinischen Schrift. Es handelt sich offensichtlich um eine in den Text inkorporierte Glosse, was auch ersichtlich wird aus dem Nota und dem Verweis quod in antea demonstrabitur.*
- 1076 si] sibi
- 1091 episcopales mores] episcopalem morem (*steht entsprechend der Vorlage auch in der Hs.*)
- 1116 apostolis *so die Hs., wahrscheinlich zu emendieren in apostolus*
- 1130 non] *in der Hs. getilgt*
- 1139 si] sibi
- 1140 hec] hoc; possunt] potest
- 1162 f. vexatur ... suffocatur *so die Hs., ist zu emendieren in vexantur ... suffocantur*
- 1175 solet quid] solidum, quod
- 1185 nomine] *folgt meo*
- 1189 adpropinquent] adpropinquet
- 1215 populi] populus (*steht entsprechend der Vorlage auch in der Hs.*)
- 1217 questum] quesivit (*steht entsprechend der Vorlage auch in der Hs.*)
- 1269 inserunt] inferunt
- 1272 sonitum] fomentum
- 1280 auctor] auctorum

2. Zur Auseinandersetzung des Autors mit Petrus Damiani

Der Autor der gregorianischen Streitschrift in clm 618 (Anonymus A bei Robinson) greift in der Auseinandersetzung mit seinem wibertinischen Gegner (Anonymus B) von diesem zitierte Äußerungen aus dem Liber Gratissimus des Petrus Damiani an, ohne die wahre Quelle der kritisierten Sätze zu nennen¹²⁰. Es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, daß Anonymus A den heiligmäßigen Petrus Damiani als Urheber der angegriffenen Ansichten bewußt ignoriert, ähnlich wie es der von Robinson angeführte Deusededit getan hatte. Zusätzlich zu den von Robinson kenntlich gemachten Stellen lassen sich noch mehrere Zitate aus bzw. Übereinstimmungen mit dem Liber Gratissimus¹²¹ nachweisen, so z. B.

S. 342 Z. 103 ff.: Anonymus A wirft seinem Gegner vor, ein *exemplum* aus der Heiligen Schrift „usurpiert“ zu haben. Die angesprochene Stelle wird im Liber Gratissimus zitiert (S. 469 Z. 11 ff.).

¹²⁰) Robinson, Studi Gregoriani 11 S. 321 ff. nimmt an, daß Anonymus A nicht erkannt habe, daß sein Gegner den Liber Gratissimus benutzte.

¹²¹) Alle folgenden Zitate nach der Edition von Kurt Reindel, MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 4, 1 (1983).